Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Straße 3 - 31134 Hildesheim

Busverbindung ab Hauptbahnhof
Linie 1 bis Rathausstraße
Linie 2 bis Schuhstraße

Fach-Leute UG
Emmerthaler Str. 1
31789 Hameln

Bearbeiter/in:
Frau Reißig

britta.reissig@gaa-hi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 05121	Hildesheim
28.08.2015	HI907013190-1 13	163-210	09.09.2015

Sozialvorschriften im Straßenverkehr;
Ihre Anfrage bzgl. Arbeitzeitnachweisen

Sehr geehrter Herr Busse,

bzgl. der von Ihnen gestellten Frage, gilt der oberste Grundsatz: Für die letzten 28 Tage vor dem Kontrolltag müssen lückenlose Nachweise über die vom Fahrer durchgeführten Tätigkeiten vorliegen.

Diese Aufzeichnungen können mittels manuellen Nachtrags im Kontrollgerät oder auf der Rückseite des aktuellen Schaublattes, durch § 20-Bescheinigungen oder Aufzeichnungen vorgenommen werden.

Bei der von Ihnen geschilderten Situation, dass der Beförderer bei z.B. Aushilfsfahrern nicht weiß, was der Fahrer in den letzten 28 Tagen getan hat, kann er natürlich auch nicht sicher bescheinigen, dass keine Fahrtätigkeiten durchgeführt wurden. Es ist jedoch seine Pflicht, sich beim Fahrer zu erkundigen; dessen Pflicht ist es, wahrheitsgemäß Auskunft über die letzten 28 Tage zu geben.

Im Falle Ihres Kunden würde ich die Fahrer verpflichten, eine Liste nach folgenden Muster mitzuführen:

Tag	Datum	Arbeitgeber	Tätigkeit	Nachweis
1	08.09.2015	Sparkasse	Büro	---
2	07.09.2015	Bauer Meier	Fahrtätigkeit	Schaublatt
3	06.09.2015	Sonntag	Frei	---
4	05.09.2015	Bauer Müller	Fahrtätigkeit	Fahrerkarte
5	04.09.2015	Kunde selbst	Fahrtätigkeit außerhalb des Anwendungsbereiches der SozVStrV / Hof u. Lagerdienst	§ 20 Bescheinigung
6	03.09.2015	Sparkasse	krank	---
7	02.09.2015	Bauer Schulze	Hofdienst	---
usw. bis 28	usw.			

Dienstgebäude
Goslarsche Straße 3
31134 Hildesheim

Sprechzeiten
Mo-Do: 08:00-16:00 Uhr
Freitag: 08:00-14:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 05121 163-0
Fax 05121 163-99
E-Mail poststelle@gaa-hi.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN:DE40 2505 0000 0106 0252 24
SWIFT-BIC:NOLA DE 2H

Wird diese Liste mit dem aktuellen Datum vom Beförderer und vom Fahrer unterschrieben, ist die § 20-Bescheinigung für den gesamten Zeitraum entbehrlich. Natürlich sind die in den Mitführzeitraum fallenden Arbeitszeitnachweise (Fahrerkarte, Schaublätter, Ausdrucke usw.) vom Fahrer mitzuführen und bei einer Kontrolle vorzulegen. Auch ein vom Fahrer geführter Kalenderauszug (z.B. aus Outlook) wäre denkbar; wichtig ist auch hier die aktuelle Unterschrift des Arbeitgebers und des Fahrers.

Diese Verfahrensweise wird meines Wissens nach in einigen Unternehmen gelebt und hat nach meinen Kenntnissen bei innerdeutschen Verkehr noch nicht zu Problemen geführt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Reißig